

Das VereinsServiceBüro informiert

Das Gesetz für faire Verbraucherverträge

Am 24.06.2021 hat der Bundestag das *Gesetz für faire Verbraucherverträge* verabschiedet, dessen Regelung zeitlich gestaffelt in Kraft getreten sind. Das Gesetz für faire Verbraucherverträge ändert das geltende Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Recht). In dem Gesetz ist unter anderem geregelt, dass sogenannte Dauerschuldverhältnisse unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden können.

Gilt das Verbraucherschutzrecht auch in der Vereins- und Verbandsarbeit?

Die Regelungen für die Vereinsarbeit ergeben sich aus der Satzung des Vereins, die nicht mit den AGB zu vergleichen sind. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Verein und einem Mitglied ist mitgliedschaftlicher Natur und hat seine Grundlage in der Satzung des Vereins. Das Mitglied ist kein Verbraucher nach § 13 BGB und die Verbraucherschutzregeln der §§ 305 ff. BGB greifen bei „echten“ Mitgliedschaften deshalb nicht. Die Rechtsgrundlage für den Ein- und Austritt ist ausschließlich das in der Satzung der Vereine geregelte Verfahren (inkl. Fristen). Siehe näheres in *Erwerb und Kündigung der Mitgliedschaft*.

Bei einer „unechten“ Mitgliedschaft kann es im Einzelfall sehr wohl vorkommen, dass die Regeln des Verbraucherschutzes auch im Verein beachtet werden müssen. Die Grundlage „unechter“ Mitgliedschaft sind schuldrechtliche Verträge (mit AGB) und es kommt zu einer Austauschbeziehung zwischen dem Verein und dem Mitglied. Eine „unechte“ Mitgliedschaft kann zum Beispiel in Form einer Mitgliedschaft in einem Fitness-Studio eines Vereins bestehen. Die Verbraucherschutzregeln der §§ 305 ff. BGB sind hierbei dann anzuwenden.

Erwerb und Kündigung der Mitgliedschaft, Kündigungsbutton

Bei einer „echten“ Mitgliedschaft muss nach § 58 Nr. 1 BGB die Satzung Regelungen enthalten, wie der Eintritt und Austritt der Mitglieder in einem Verein erfolgt.

Kann die („echte“) Mitgliedschaft auch online über die Vereinshompage beantragt werden, bedarf dies einer Satzungsgrundlage. Folglich muss die Satzung auch enthalten, wie die Mitgliedschaft zu kündigen ist. Die Kündigung muss dabei jedoch nicht zwingend über einen Kündigungsbutton erfolgen, auch dann nicht, wenn der Eintritt online erfolgt. Die Satzung bestimmt die Bedingungen und nicht die, seit 01.07.2022 gültige Neuregelung des § 312k BGB zum Thema Kündigungsbutton.

Liegt eine „unechte“ Mitgliedschaft vor, ist nicht primär die Satzung Grundlage des Vereins, sondern ein Vertragsverhältnis. In diesem Fall ist das Mitglied als Verbraucher nach § 13 BGB anzusehen und die Regelungen der §§ 305 ff. BGB zum Verbraucherschutz wären auch durch den Verein zu beachten.

Kündigungsfrist auf einen Monat begrenzt

Seit 1. März 2022 regelt das Gesetz für faire Verbraucherverträge u.a. im § 309 Nr. 9 BGB, dass bei Dauerschuldverhältnissen gegebenenfalls eine Kündigungsfrist von höchstens einem Monat nach Erstlaufzeit des Vertrages zu gewähren ist. Dies greift, wie oben erläutert, ausschließlich bei „unechten“ Mitgliedschaften, wenn der Verein gewerblich tätig wird und Leistungen für seine Mitglieder gegen (gesonderte) Vergütung anbietet. Nicht aber bei „echten“ Mitgliedschaften im Verein.

Quellen:

- Führungs-Akademie des DOSB, Rechtstelegramm Ausgabe 50 / August 2022
- Vereins & Vorstandspraxis Stefan Wagner, Dresden, November 2022
- Bundesministerium für Justiz, Gesetz für faire Verbraucherverträge (BT-DS 19/26915)
- Stadtsporbund Potsdam e.V.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität der Informationen zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Die Informationen können insoweit nur Anregungen liefern und sind stets an die individuellen Bedürfnisse **im Einzelfall anzupassen**. Wir empfehlen Ihnen im Einzelfall ergänzend rechtlichen und steuerlichen Rat im Vorfeld einzuholen.

Württembergischer Landessportbund e.V.
VereinsServiceBüro
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Tel. 0711/28077-125
E-Mail: info@wlsb.de
Internet: www.wlsb.de



Stand: 02.03.2023